

Veranstaltungen

25.-26.04.2022

Inspektion und Bewertung von Schachtbauwerken
in Weimar

26.04.2022

Instandhaltung Fernwärme Projektabschlussveranstaltung
in Dresden (hybrid)

27.-28.04.2022

Training für Vertriebsmitarbeiter (Praxis)
in Bonn

28.-29.04.2022

Praxisseminar Solare Fernwärme
in Lemgo

28.04.2022

BGH-Urteil zu Fernwärme-Preisgleitklauseln
virtuell

10.-11.05.2022

Vermeidung von Korrosion in Fernwärmenetzen
in Augsburg

10.-11.05.2022

Training für Vertriebsmitarbeiter (Basis)
in Weimar

17.-18.05.2022

Rohrstatische Auslegung von Kunststoffmantelrohren
in München

27. DRESDNER Fernwärme-Kolloquium
29.+30.09.2022 | Dresden
www.dresdner-kolloquium.de

Weitere Informationen unter:
www.agfw.de/veranstaltungen

Fragen zu Veranstaltungen?
Dipl.-Betriebsw. Tanja Limoni
Tel.: +49 69 6304-417
t.limoni@agfw.de



BGH zur Änderung von Fernwärme-Preisgleitklauseln



Quelle: Bundesgerichtshof.de

Der BGH hat bekanntlich mit Urteil vom 26. Januar 2022, Az. VIII ZR 175/19 entschieden, dass Fernwärme-Preisgleitklauseln im Wege der öffentlichen Bekanntgabe an veränderte Umstände angepasst werden können. Nachdem wir bereits über den Verlauf der mündlichen Verhandlung berichtet haben (AGFW-Aktuell 03/22 vom 28. Januar 2022), liegt nunmehr die offizielle Urteilsbegründung vor. Bei Analyse des Urteils schälen sich folgende wichtige Erkenntnisse heraus:

1. Ein Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, seine vereinbarte Preisanpassungsklausel während der Vertragslaufzeit anzupassen, wenn und soweit damit sichergestellt wird, dass die neue Klausel den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV genügt. So müssen Fernwärme-Preisänderungsklauseln sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Da sich diese Verhältnisse ändern können, z. B. bei einer Umstellung der Erzeugung der Wärme bzw. des Wärmebezugs, besteht die rechtliche Notwendigkeit, die Preisänderungsklausel an die neue Situation anzupassen. Der BGH hat nunmehr explizit herausgearbeitet, dass sich ein solches Recht aus § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV ergibt. Mehr noch: Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist sogar verpflichtet, die Preisänderungsklausel anzupassen, wenn das Kundeninteresse dies erfordert. Ein solches Recht wurde aber zuletzt von Kunden und einzelnen Instanzgerichten in Abrede gestellt. Das bedeutet im Ergebnis,

dass Fernwärmeversorgungsunternehmen Preisänderungsklauseln anpassen dürfen, die unwirksam geworden sind bzw. unwirksam zu werden drohen, weil sie nicht mehr mit § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV vereinbar sind.

2. Diese Grundsätze gelten auch nach der neuen Rechtslage des § 24 Abs. 4 S. 4 AVBFernwärmeV. Im Zuge der Novelle der AVBFernwärmeV vom 5. Oktober 2021 wurde zwar den Fernwärmeversorgungsunternehmen die Möglichkeit genommen, künftig ihre Preisänderungsklauseln im Wege der öffentlichen Bekanntgabe zu ändern (AGFW-Aktuell 35/21 vom 11. Oktober 2021). Der BGH schränkt aber das weite Verständnis dieser Vorschrift entscheidend ein. Ihm zufolge wird den Fernwärmeversorgungsunternehmen mit dem § 24 Abs. 4 S. 4 AVBFernwärmeV nur untersagt, bestehende und wirksame Preisänderungsklauseln so zu ändern, dass diese die Kunden benachteiligen. Zulässig sind hingegen nach wie vor solche Änderungen, die dazu dienen, erforderliche Anpassungen unwirksamer Preisänderungsklauseln vorzunehmen.

3. Fernwärmeversorgungsunternehmen sind allerdings nicht berechtigt, vereinbarte Preise als solche einseitig zu ändern. Damit ist die Methode gemeint, wie sie bei der Grundversorgung mit Strom und Gas gang und gäbe ist: Dort wird der Grundversorgungspreis nach interner Kalkulation berechnet und öffentlich bekanntgegeben. Bei der Fernwärme gilt hingegen, dass der Fernwärmepreis auf Grundlage einer vereinbarten Preisänderungsklausel zu ermitteln ist.

Diese Klausel muss den besonderen und in der Energiewirtschaft einzigartigen Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV genügen.

Das BGH-Urteil bestätigt damit weitestgehend die bisherige Vertragspraxis der Fernwärmebranche. Gleichzeitig wirft es neue Fragen auf, die noch der rechtlichen Analyse bedürfen.

Der AGFW wird in einem Online-Seminar am 11. Mai 2022 das Urteil vorstellen und neue Erkenntnisse erläutern.

Dr. Norman Fricke
Tel.: +49 69 6304-207
E-Mail: n.fricke@agfw.de



AGFW-Empfehlungen zur Erstellung eines Transformationsplanes nach BEW



Zur Erreichung der Treibhausgasneutralität von Energie- und Wärmeversorgung bis 2045 ist zügiges Handeln notwendig.

Der AGFW hat mit „AGFW-Empfehlungen zur Erstellung eines Transformationsplanes nach BEW“ einen ersten Aufschlag gemacht, Licht ins Dunkel zu bringen. Wir laden alle Interessierten zur aktiven Unterstützung und Mitarbeit zur Verbesserung des Dokuments ein.

stellung eines Transformationsplans vorzubereiten, wurde auf Basis des BEW-Förderrichtlinienentwurfs vom 18. August 2021 „AGFW-Empfehlungen zur Erstellung eines Transformationsplanes nach BEW“ erstellt.

Das Dokument bietet zukünftig Hilfestellung für die zügige Erstellung eines Transformationsplanes, zur Transformation von Bestandsnetzen.

Adressaten des Dokuments sind primär Fernwärmeversorgungsunternehmen (FVU).

Lassen Sie uns gemeinsam ein Dokument erstellen, was die Erstellung in der Praxis erleichtert und damit Ihnen sowie der Branche wichtige Zeit für die Umsetzung einspart; beteiligen Sie sich für die erste Überarbeitung noch bis zum 31. April 2022.

Die Veröffentlichung der BEW-Förderrichtlinie und das damit verbundene Inkrafttreten der BEW werden aufgrund der beihilferechtlichen Genehmigung durch die europäische Kommission bereits seit geraumer Zeit aufgeschoben.

Um interessierte Unternehmen bereits vor Veröffentlichung der Förderrichtlinie und der BAFA-Merkblätter auf die Er-

Nähere Informationen zu Möglichkeiten der Mitarbeit und Rückmeldung sowie das Dokument selbst als Download finden Sie unter www.agfw.de/transformationsplan.

Dipl.-Ing. (FH) / Dipl.-Kfm. Guido Schwabe
Tel.: +49 69 6304-282
E-Mail: g.schwabe@agfw.de



Neue Verstärkung für den Bereich Stadtentwicklung des AGFW



Gunnar Maaß ist seit November letzten Jahres als Referent der Stadtentwicklung in der Abteilung von Herrn Rapp tätig. Sein Hauptschwerpunkt der Tätigkeit wird im Expertenkreis Stadtentwicklung liegen. Dort bearbeitet er die technisch-betriebswirtschaftlichen Themen zur Wertschöpfung, FW 703 und 704 in den Projektkreisen 4 und 5 und weitere Fragen der Stadtentwicklung.

Gunnar Maaß
Tel.: +49 69 6304-422
E-Mail: g.maass@agfw.de

